



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

bei der Stadtwage, der wohl mit dem 1723 erwähnten Wageschreiber identisch ist¹³. Ein eigener Marktmeister wird 1544 und 1590 erwähnt; ebenso 1633 die „verordneten (Fett-)Schließer“, die den Verkauf von Höker- und Kramwaren auf den Märkten zu vermitteln hatten; ein „Riecher“ mußte die Fischwaren vor dem Feilhalten prüfen. Der für die Stadt wichtigen Bierausfuhr dienten die Schrader oder Böttcher, die das Verladen der Bierfässer besorgten und sie sicherlich auch herstellten. Einen eigenen Weinzapfer bestellte die Stadt bei Einführung des städtischen Weinschankmonopols 1478. Jedenfalls nur auf Werkvertrag angenommen war der Leyen- und Turmdecker, der die Schornsteine auf dem Rathaus rein und die öffentlichen Gebäude in Dach und Fach zu halten hatte, und zwei Steinbrecher¹⁴, die in der städtischen Steinkauale angestellt waren; bei dem Stadt-Schmied¹⁵ wird ausdrücklich bemerkt, daß er jeden Sonnabend seinen Lohn erhalten solle.

§ 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft ist sicherlich von Anbeginn her die eigentliche Inhaberin aller städtischen Rechte gewesen; der Rat war ihr Vollzugsorgan, jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, die, zuweilen vielleicht auf Grund allgemeiner Ermächtigung vorausgesetzt, meist ausdrücklich eingeholt werden mußte. An dieses Rechtsverhältnis ist doch wohl zu denken, wenn, mit der ersten von der Stadt ausgestellten Urkunde beginnend, die *universitas opidi* (*opidanorum*), *gemeyne stad*, *gemeyne borgere*, *totus populus*, in späterer Zeit stets die Gemeinheit¹ als mit-handelnd auftritt. Unzweifelhaft erkennbar ist das Beschlußrecht der ganzen Bürgergemeinde, wenn einmal *de borghere myt eyne gemeinen rade* einen Beschluß gutheißen. In welcher Form sich diese Mitwirkung vollzog, ist nicht überliefert; doch darf man wohl annehmen, daß sie ursprünglich in einer allgemeinen Versammlung aller Bürger auf dem Markte ihren Ausdruck fand. An Stelle dieses schwerfälligen Organs scheint seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine ausschlußweise Vertretung der Bürgerschaft, mindestens in gewissen laufenden Angelegenheiten, in Übung gekommen zu sein. Die Willkür von 1419 bestimmt, daß der Rat 8 Leute aus der Gemeinheit benennen sollte, von denen je 4 bei der Erhebung des Schoß und bei der Einziehung und Verwaltung der sonstigen städtischen Einkünfte mitwirken sollten; nach einer, anscheinend später hinzugefügten, Bestimmung durfte die Hälfte davon nicht

¹³ Die Acciseordnung von 1427 erwähnt den der *stades* *gesworene wagere* sowie den der *stades* *rep* *bevolen is*, was vielleicht auf die gleiche Person zu beziehen ist.

¹⁴ Ratsprot. vom 15. II. 1702.

¹⁵ Ratsprot. vom 24. II. 1695.

¹ S. das Sachregister unter „Gemeinheit“.

im Rat geseßen haben². Daß damals vielleicht eine grundsätzliche Neuorganisation der städtischen Verfassung stattgefunden hat, läßt die Urkunde Graf Gerhards vom 11. VI. 1427 vermuten, in der an zwei Stellen von der Eintracht die Rede ist, die Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit untereinander gemacht hätten³. Ferner ist häufiger erwähnt die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinheit bei Erlaß von Statuten (willkür, sate) und bei Verfügungen über das städtische Vermögen (einschließlich des Kirchenvermögens).

Gegliedert war die gesamte Bürgerschaft in „Homeien“⁴, die nicht nur steuerliche, sondern auch verfassungsrechtliche und sicherlich auch militärische Bedeutung hatten. Im Jahre 1419 gab es drei solcher Homeien. Ende des 16. Jahrhunderts wird in einer Prozeßschrift festgestellt, „daß die Stadt in vunfzehen Homeyen außgetheilet und die samtliche Bürgererschaft ohngefehr uf 800 Personen sich erstrecket“⁵. Im 17. Jahrhundert ist dann aber stets von den fünf Quartieren oder Homeien die Rede, die nach den fünf Stadttoren bzw. den darnach hinführenden Straßen ihre Namen haben; ihnen entsprechen fünf „nuntii civitatis partiarrii vulgo Homeyenknachte“, denen u. a. die Ansage der Schätzungszahltag und neben den Stadtdienern und -pförtnern die Eintreibung der Schätzungsreste „bei Pfoen des Rahtskellers oder Trißels“ oblag⁶.

Als Repräsentanten der Gemeinheit treten seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vorgänger der Gemeinheit (Furgenger, Furstender, tribuni plebis) auf⁷, die drei an der Zahl am Tage nach der Ratswahl (auf Matthias-Tag) alljährlich vom Rat bestellt wurden, wie es 1604 heißt⁸. Daß die Dreizahl der Vorgänger mit der alten Dreizahl der Homeien zusammenhängt, ist wohl zweifellos; auch die Dreizahl der Bilderichter könnte auf die Zahl der Gemeinheitsvertreter nicht ohne Einfluß gewesen sein⁹. Die Vorgänger der Gemeinheit haben — seit wann, ist nicht genau feststellbar — durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Rats¹⁰, an dessen Sitzungen sie, jedenfalls im 17. Jahrhundert, zusammen mit den Bilderichtern regelmäßig teilnahmen, offenbar die früher notwendige Befragung bzw. Genehmigung der Bürgerschaft er-

² Ein ähnlicher Ausschuß findet sich in Hamm; vgl. Overmann S. 60* und S. 16.

³ Urf. nr. 40^a § 1 und 4; vielleicht ist hier aber auch nur die Willkür von 1419 gemeint.

⁴ über das Wort und seine ursprüngliche Bedeutung vgl. Lübben-Walther unter hameide; in Unna wird die angegebene Form homeie fast ausnahmslos gebraucht. Sachlich liegt der mögliche Zusammenhang mit alten Bauerschaften, wie bei den Laifchaften im nördlichen Westfalen, auf der Hand.

⁵ St. N. Münster, Weßlar W 476/1539 (nr. 8 Art. 122).

⁶ Ratsprotokolle vom 14. IV. 1692, 24. III. 1698 und 10. III. 1701.

⁷ 1578, 1581, 1584 und 1586.

⁸ Urf. nr. 92^a § 91.

⁹ Auf mögliche Beziehungen der 3 Gilden U. L. Fr. an der waterporten, an der veyporten und an der smorenporten zu den Homeien einerseits und dem Kaland andererseits ist oben schon hingedeutet worden.

¹⁰ Ausdrücklich erwähnt zuerst 1581 (vgl. Urf. nr. 84).

setzt. Ihre angesehene Stellung erhellt auch daraus, daß manche von ihnen, teils vor teils nach Führung des Amtes als Vorgänger, im Rat gesessen haben¹¹. Über die Form der Teilnahme der Gemeinheit oder der sogenannten Erbgenossen d. h. der nicht zu den Gilden und Ämtern gehörenden Bürger¹² an der Ratswahl ist oben § 14 berichtet sowie, daß sie bei der schließlichen Regelung neben den 6 Kurherren der Gilden und Ämter nur 1 Kurherrn zugebilligt erhielten. Und auch diese Stellung blieb nicht unangefochten, wie die anschließenden Streitigkeiten zeigen. Bemerkenswert ist andererseits, daß neben den 3 Bilderichtern nur noch die 3 Vorgänger der Gemeinheit, aber keine eigenen Vertreter der Ämter dem erweiterten beschließenden Ratskollegium des 17. Jahrhunderts angehörten. Die Reform von 1718 beseitigte dann, wie erwähnt, jene 6 Beisitzer des Rats aus Gilden und Gemeinheit und ersetzte sie durch 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere, die nun als lebenslängliche Vorgänger neben dem Rat standen.

Daß die Organisation der Bürgerschaft in Homeien auch eine Bedeutung für die Wehrverfassung der Stadt hatte, ist oben bereits vermutet worden. Eine Art Bereitschaftstruppe innerhalb der Bürgerschaft bildete anscheinend die sogenannte Schützengesellschaft. Sie wird seit Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt, war aber offenbar älter¹³ und ist später bei den Unruhen beteiligt, die anlässlich des Streits um das Recht der Bürger zum Taubenschießen entstanden¹⁴. Sie fand, wohl an Stelle der alten Wacht- und Wehrpflicht des einzelnen Bürgers, auch zu polizeilichen Zwecken Verwendung. So wurde am 14. VII. 1699, sicherlich nicht zum erstenmal, im Rat zur Sicherung der Ernte beschlossen, „daß deß Tages an denen Stadtthoren solchen Endts von Bürgeren und Einwöhneren die nöhtige Wache solle bestellet und verrichtet, auch alle und jede Nacht uber draußen im Felde fleißige Visitation gehalten werden. Dahero dann einem jeden Capitain eines jeglichen Quartiers sambt beygehörigen Oberoffizierern hiemit wolernstlich und bey willkührlicher Geldstraff anbefohlen seyn solle, von dato jeden Abend biß nach

¹¹ Christoph Wehingf saß 1593 und 1594 im Rat und wurde 1595 Vorgänger der Gemeinheit; vgl. die für Urk. nr. 92 benutzten Wehlarer Prozeßakten. Nach der gleichen Quelle hat um 1600 Kersting bzw. sein Anhang versucht, die Wahl der tribuni plebis durch die Gemeinheit anstatt der Ernennung durch den Rat zu erreichen.

¹² Die Ratswahlordnung von 1593 bezeichnet als Erbgenossen diejenigen, welche nicht in Amt und Gilden gehören, „jedoch erliche und wolgesezene Bürgere alhie sein“, während nach Angabe der Prozeßschrift von 1607 (Urk. nr. 92^b § 105) bis 1593 unter den Erbgenossen die 3 Ämter und die außerhalb derselben stehenden „wolgesezene originarii et principialiores cives“ verstanden wurden. Der Ausdruck Erbgenossen ist später nicht mehr gebräuchlich.

¹³ In der Prozeßschrift vom 17. I. 1607 ist (in dem Urk. nr. 92^b nicht mit abgedruckten Artikel 72) die Rede von „einem freyen Jahrmarkt, dah die Stadtschützen altem Herkommen nach Musterung halten sollen“. Auch der Ausdruck „Boltengeld“ (= Boltzengeld) für das Eintrittsgeld in der Schützenordnung von 1731 scheint auf ein größeres Alter der Gesellschaft zu deuten.

¹⁴ S. u. Anhang S. 312 Anm. 8.

geendigter Wndte auß ihrem Quartier zwanzig Mann (ohne Unterscheid, sie mögen Personalexempter seyn oder nicht) auffzubieten und denen-
selben vorerwehntermaßen die Uffsicht der Korn-, Garten- und Baum-
früchte bestens zu committiren, damit dieselbe vor Dieben und anderen
bösen Leuten mögen conservirt bleiben und ohne einige Hinder- und
Beschädigung von jedem Engener eingesamblet werden“. Auch erwähnt
der Bericht der Justizuntersuchungskommission von 1714 (§ 7), daß Unter-
suchungsgefangene (und jedenfalls auch Zivilgefangene) in leichten
Fällen nicht im Gefängnis untergebracht, sondern in einer Herberge
durch Schützen bewacht würden. Mitglied der Junggesellen- oder
Schützengesellschaft mußte jeder unverheiratete Bürger sein. Eine regel-
rechte Organisation unter einem Kapitän, einem (später auch mehreren)
Leutnant und einem Fähnrich in jedem der fünf Stadtquartiere ist seit
dem 17. Jahrhundert bezeugt und bestand noch im 18. Jahrhundert¹⁵.

§ 19. Die Gilden und Ämter.

Eine unmittelbare Einwirkung auf das Stadtre Regiment stand nur
den 3 Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher sowie den
3 Ämtern der Wullner, Kramer und Schmiede zu; die anderen Ge-
werbe¹, auch soweit sie sich früher oder später genossenschaftlich zu-
sammenschlossen, besaßen als solche anscheinend keinerlei dahingehende
Rechte, sondern fanden ihre Vertretung lediglich als Mitglieder der Ge-
meinheit durch diese. Aber auch jene bevorrechteten 6 Körperschaften
hatten unter sich nicht die gleichen Rechte. In gleichmäßiger Weise waren
Gilden und Ämter, wie oben (§ 14) angegeben, an der Ratswahl be-
teiligt und behaupteten mit 6 Kurherren ein entschiedenes Übergewicht
gegenüber den Erbgenossen mit nur 1 Kurherrn. Darüber hinaus
sind nur die Gilden (nicht aber die Ämter) als solche bei der Beschluß-
fassung über Willküren beteiligt und nur sie entsenden im 17. Jahr-
hundert ihre 3 Gilderichter (triumviri) neben (im Range vor) den
3 Gemeinheitsvorgängern in das erweiterte Ratskollegium und sitzen
dadurch regelmäßig mit in den Ausschüssen über Einrichtung und Er-
hebung der Schatzungen u. dgl. Eine allgemeine Abgrenzung der ge-
werblichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gilden und Ämtern
untereinander wie gegenüber Nichtmitgliedern erwies sich infolge län-
gerer Streitigkeiten als notwendig und kam 1633 unter Vermittlung
des Rats zustande. Dessen Aufsicht unterstanden die Gilden und Ämter
auch in ihren inneren Angelegenheiten², waren hierin aber bis zu einem
gewissen Grade selbständig; insbesondere wählten sie ihre Vorsteher
(Gilderichter bzw. Amtsmeister), erließen Vorschriften über den Ge-

¹⁵ über weitere Einzelheiten vgl. die Schützenordnung von 1731.

¹ über sie vgl. oben § 6. — Die Sechszahl der bevorrechteten Gilden findet
sich auch in Dortmund (vgl. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“,
Halle 1882).

² Vgl. unten § 20.